

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 130

6. November 1862.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. B e l z h e i m.

Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:
1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuerichern, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den oberen Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gemölkern aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckel versehen sind.

Solche Gemölke dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Drath überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hans und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Okt. 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855, Nro. 86, sowie auf die neueste Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Rien, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife u. c. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäusern visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Strafe bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende feuerfeste Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschickte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Hafen, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unangefangenen Gläsern, die von außen durch Eisendrathgeflecht geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- und Bergreihen haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Bldelenslechter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht, haben sich diejenigen Handwerksleute zu befeizigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs-, und Hansfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke, ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hansdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Defen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet, und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insoferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und des Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dergleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brand-Plage zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann, oder deren Angehörigen, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthoten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminseggern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden s o g l e i c h zu verkünden, ihre Gemeinde-Angehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokal-Feuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schultheißenamtsprotokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 4. November 1862.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Luz.

G m ü n d.

Landwirthschaftlicher Bezirks = Verein.

Den Landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in Heubach, Iggingen, Lautern, Mögglingen, Rechberg, Spraitbach, Straßdorf, Waldstetten, Winzingen und Wiggoldingen wurde heute je 1 Exemplar des landw. Lehrbuchs für ländliche Fortbildungsschulen per Amtsboten zugesendet, wovon die Vorsteher derselben auf diesem Wege benachrichtigt werden.

Am 4. November 1862.

Vorstand: Oberamtmann Schemmel.

Stuttgart.

Verdingung von Erd- und Planirungs-Arbeiten auf dem Schießplatz bei Gmünd.

Das Kriegsministerium beabsichtigt die bei der Verlängerung des Schießthales und der Correktion des Altbaches daselbst vorkommenden Erd- und Planirungsarbeiten im Wege der schriftlichen Submission zu verdingen.

Nach dem Voranschlage betragen:

- 1) die Erd- und Planirungsarbeiten der Schießthal-Verlängerung 12,096 fl. — fr.
- 2) die der Correktion des Altbaches 824 fl. 44 fr.

zusammen: 12,920 fl. 44 fr.

Von den Planen, den Kostenvoranschlägen und den Bedingungen kann bei der Kasernen-Inspektion in Gmünd täglich Einsicht genommen werden.

Die Submissionserklärungen, worin die Forderungen in Procenten der Voranschlagspreise auszudrücken sind, müssen spätestens bis

Samstag den 8. November d. J.

Abends 6 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift versehen

„Submissionserbieten auf Erd- und Planirungsarbeiten für das Schießthal bei Gmünd“

portofrei bei der Kaserneninspektion in Gmünd eingereicht werden, worauf der Zuschlag in kurzer Zeit erfolgen wird, bis wohin die Submittenten jedenfalls an ihre Anerbietungen gebunden bleiben.

Lusttragende, deren Tüchtigkeit diesseits nicht schon von früher bekannt ist, haben ihrer Submissionserklärung ein technisches, sowie auch ein gemeinderäthliches Vermögenszeugniß beizuschließen.

Den 1. November 1862.

Kriegsministerium.

G m ü n d.

B r o d = T a r e

für die nächsten 8 Tage:

- 6 Pf. Kernbrod kosten 24 fr.
- 6 Pf. schwarzes dto. 22 fr.

1 Kreuzerwecken hat zu wägen
5 Loth 3 Quent.
Durchschnittspreis von 1 Str.
Kernen 2 fl. 6 fr.
Am 5. Nov. 1862.
Stadtschultheißenamt.
Kohn.

Gefällablosungsrenten-Einzug.

Der Einzug der auf Martini 1862 zur diesseitigen Verwaltung verfallenen Ablösungs-Zieler findet vom 11. bis 20. d. Mts. in der Stadtpflege-Kanzlei statt; was bis dahin nicht bezahlt ist, wird sofort eingeklagt.

Die Schultheißenämter, in deren Gemeinden sich Pflichtige befinden, werden ersucht, für gehörige Bekannmachung Sorge zu tragen und die im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Besitzstands-Veränderungen rechtzeitig hieher anzugeben.

Den 5. Novbr. 1862.

Stadtpflege.
Hahn.

Welzheim.

Eine junge Ziege ist der Ehefrau eines hiesigen Bürgers zugelaufen.

Der unbekannte Eigentümer dieser Ziege hat seine Ansprüche an dieselbe binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls anderweitig über dieselbe verfügt werden würde.

Am 31. Okt. 1862.

Stadtschultheißenamt

Gssingen,
Oberamts Aalen.

Am

Montag den 24. Nov.

Mittags 2 Uhr

verpachtet das Unterzeichnete in

dem herrschaftlichen Hause in Gssingen den Gräfl. v. Degensfeld'schen Antheil an dem hiesigen Schäferreigut bestehend in dem Genusse von 34 Morgen Wiesen, dem dritten Theil der Winterwäde auf hiesiger Markung, sowie in der Benützung der vorhandenen Stallungen.

Bemerk wird, daß auf diesem Schäferreigut 500 Stück Schafe reichliche Nahrung finden.

Unbekannte Liebhaber haben sich mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen zu versehen.

Den 29. Okt. 1862.

Gräfl. v. Degensfeld'sches
Rentamt.
Kübel.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Von heute an vorzügliches

B i e r

zu 8 fr.

Holz z. Krone.

G m ü n d.

Fertige Strohstühle

empfehl

Zeug- u. Waffenschmid
Dinser.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Einen deutschen Ofen mit gegossenem Helm mittlerer Größe hat zu verkaufen

Michael Barth,
Uhrmacher.

G m ü n d.
Gute Erbsen und Linsen empfiehlt Wittve Stahl.

c] G m ü n d.
Eine Freihandspitzfugelbüchse neuerer Construction ist dem Verkauf ausgesetzt. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.
Eine Charabank, gut erhalten und sehr leicht fahrbar, für 1 und 2 Pferde eingerichtet, sowie ein englisches Pferdgeschirr, noch wie neu, hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.
Der Unterzeichnete verkauft nächsten Freitag den 7. November Nachmittags 1 Uhr 25-30 Ctr. Dehnd, wozu Liebhaber in seine Behausung bei der Rothrinnenbrücke eingeladen werden. Bahnwärter Brenner.

c] G m ü n d.
Zu verkaufen. Einen Kochofen hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

c] G m ü n d.
Ich habe mehrere Wagen guten Dungs zu verkaufen. August Weimann.

i] L o r d.
Ein Dachshund von brauner Farbe mit gelben Extremitäten, von bester Abkunft und sehr schöner Figur, fünfvierteljährig, mit sehr guten Anlagen zur Jagd, ist zu verkaufen bei Carl Frig, Dekonom.

M ö n h o f bei Bartholomä.
Fahrniß-Versteigerung. Der Unterzeichnete will eine Fahrniß-Versteigerung auf den nächsten Freitag den 7. November d. J. Morgens 9 Uhr. gegen gleich baare Bezahlung abhalten, wie folgt:
Verschiedener Hausrath, Küchengeschirr, Feld-, Hand- und Fuhrgeschirr durch alle Rubriken, 1 ganz neuer großer Wagen, 50 Pfd. Achsen, 3 kleinere, 2 Fuhrschlitzen, 1 paar eiserne und 1 paar hölzerne Eggen, 4 Pflüge sammt Zugehör, 1 bereits ganz neue Neßsämaschine sammt Flug.
3 Pferde, worunter 1 Schimmel- und Braunsute, sind wahrscheinlich trüchtig, und 1 3jähriger brauner Hengst.
1 Paar starke Ochsen, 1 Paar

Stier, ein 1 1/2-jähriges und ein 1/2-jähriges Stierle. ca. 400 16' lange Latten, 1 neue Puzmühle, 1 ganz neuer Pflöckstarrn nebst 14 Hurten, auch vieles altes Bauholz verschiedener Länge.

Ein neues großes Hebeisen, 40 Pfd. schwer, nebst Steinschlägel.

Wer eine rechtliche Forderung an die Döbler'sche Gutsverwaltung zu machen hat, wird aufgefordert, solche längstens innerhalb 8 Tagen einzulegen, indem sie später wegen Abzugs nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

Gutsverwalter Georg Döbler.

c] R i e n h a r z bei Welzheim.

Schafe feil!

Bei Unterzeichnetem sind 50 Stück Mutterschafe, 40 " Silberjährling und 25 " Silberlämmer dem Verkauf ausgesetzt.

Es kann jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden; für gesunde Waare wird garantirt.

Johann Gottlieb Wohlfarth, Speisewirth.

G m ü n d.
Zu vermietthen.

Ein Zimmer mit Bett und Möbel für einen Herrn. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.
Magdgesuch

Eine solide Magd in gesetztem Alter, welche Kochen und allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, auch Liebe zu Kindern hat, findet sogleich einen guten Platz durch Commiss. Rudolph.

G m ü n d.

Es wird eine ordentliche Magd bis nächstes Ziel Martini gegen guten Lohn gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

c] G m ü n d.

Silberarbeiter werden angenommen in der Fabrik von Gebr. Deyhle u. Böhm.

i] G m ü n d.
Geld-Offert.

Aus meiner S. Wapföser'schen Pflüge habe ich sogleich 200 fl. gegen gesekliche Sicherheit und 4% Verzinsung auszuleihen. Pflüger Uffst. S. A. Rodi.

Der Königl. bayer. privilegierte Hofmann'sche

Zahn-Balsam,

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, das Zahnfleisch kräftigt, die wackelnden Zähne befestigt, die gesunden Zähne sehr schön erhält, die angegriffenen vor ganzlichem Verderben schützt, und einen angenehmen Geruch im Munde hervorbringt, ist zu haben bei Ignaz Deibele in Gmünd

Z e u g n i s s :
Unter den vielen Atesten, welche die Heilkräfte des Hofmann'schen Zahn-Balsams bestätigen, wollen wir nur eines hervorheben:

Der Unterzeichnete überzeuget sich bei eigenen Zahnschmerzen (Folge cariösen Verderbnisses eines Backenzahnes) von der ausgezeichneten u. andauernden schmerzstillenden Wirkung des Zahn-Balsams des Hofmanners Jos. Hofmann dahier. Dieses Mittel hat noch das

i] G m ü n d.
Wohnungs-Veränderung & Empfehlung.

Der Unterzeichnete bringt einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß, daß er sein neu erbautes Wohnhaus vor dem Rinderbacherthor bezogen hat. — Zur Bequemlichkeit für meine Geschäftsfreunde können Aufträge an mich bei meinen Schwiegereltern, wohnhaft bei Frn. Wundarzt Graf, eine Treppe hoch, gemacht werden. — Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen danke, empfehle ich mich fernerm Wohlwollen und seher geehrten Aufträgen entgegen.

Fr. Oberhofer, Hafner.

Das Kursbuch der K. württembergischen Verkehrs-Anstalten,

Uebersicht über den Gang der Eisenbahnzüge, über Abgang und Ankunft der Posten bei jeder einzelnen Poststelle, über die sämtlichen Dampfschiffahrten auf dem Bodensee, und den Telegraphen-Verbindungen, mit den Fahrpreisen, und den Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Anschlüssen an auswärtige Eisenbahnen ist für die Fahrplanperiode 1862/63 erschienen, und bei jeder Poststelle und den größeren Eisenbahnstationen zu haben. Preis 18 kr.

Stadttheater in Gmünd.
Freitag den 7. November 1862.
11. Vorstellung im 1. Abonnement

Vicomte von Létorières,

oder:
Die Kunst zu gefallen.
Lustspiel in 3 Aufzügen nach dem Französischen des Bajard bearbeitet von Carl Blum.
Kasseneröffnung halb 7 Uhr. — Anfang präzis halb 8 Uhr.
Die geehrten Abonnenten werden freundlichst ersucht, die noch in Händen habenden Abonnements-Billets in den zwei Vorstellungen gefälligst zu benützen.
F. F r i e d, Theater-Direktor.

Der „Staats-Anzeiger“ enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staats-Anlehens von 7,000,000 fl. zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent vom Hundert. Für eine Baarzahlung von 98 fl. werden dem Darleiher 100 fl. als Schuld verschrieben. Für die aufgenommenen Kapitalien werden Schuld-Verschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. mit dreißig halbjährigen Zinscoupons ausgegeben. Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind die Staatshauptkasse in Stuttgart und sämtliche Staats-kameralämter beauftragt. Die Unterzeichnung wird eröffnet am Montag den 10. Nov. 1862 Vormittags 9 Uhr, und geschlossen am Donnerstag den 20. Nov. 1862, Abends 5 Uhr.

Friedrichshafen, 3. Nov. In einigen Blättern lesen wir heute die Nachricht, daß Ingenieur Bauer den gesunkenen „Ludwig“ gehoben habe. Inbessen ist das Werk, obwohl vorgeschritten, doch noch nicht so weit gediehen. Wie wir schon früher berichteten, lag das Schiff an einer 65—75 Fuß tiefen Halde, mit dem Bugspriet 10 Fuß höher als sein Spiegel. Nun gelang es Bauer, etlich und 20 der früher angehängten Fässer durch Auspumpen wieder brauchbar zu machen, während er die andere Seite des Schiffs, auf welcher die Fässer abhanden gekommen waren, mittelst eines seiner Balkons hob, so daß jene Differenz von 10 Fuß sich ausglich und das Boot seiner ganzen Länge nach einen ebenen Stand unter dem Wasser einnimmt. Eines der zwei an den Baten des Vordertheils vom Schiff auf etwa 20—30 Fuß Länge angebrachten Kameele, welche wesentlich zu diesem Erfolg beitrugen, verschob sich aber bei dieser Operation und es ist nun die Aufgabe Bauers, das hierdurch gefährdete Gleichgewicht des Schiffs wieder herzustellen, wofür der Vielgeprüfte auch sofort eine sinnreiche Einrichtung ersand. Haben wir, wie in den letzten 10 Tagen noch weitere 2 Wochen ruhige See, so ist nicht daran zu zweifeln, daß der „Ludwig“, der gegenwärtig seinen Schnabel gegen Südwesten streckt, gewendet und in die Nähe des südlichen Ufers bei Staad in seichtes Gewässer geschleppt werden kann. Nach den Berichten der Taucher ist übrigens sein Verdeck sehr zerrissen, eine Folge der sehr unständlichen Hebeversuche eines bairischen Eisenbahntechnikers, der sich nach dem ersten Versuch Bauers mit einem Aufwand von über 10,000 fl. vergeblich die Sporen um „Ludwig“ zu verdienen trachtete.

Heidelberg, 2. Nov. Vor einigen Tagen hörte man auf dem Hofraum eines hiesigen Kaufmanns aus einem Canal heraus ein klägliches Gewimmer ertönen, wovon man nicht genau unterscheiden konnte, ob es von einer Kaze oder von einem Kinde herrührte. Der Herr des Hauses zerbrach unter Hilfe eines herbeigerufenen Gendarmen den Stein, womit die Oeffnung des Canals verschlossen war. Der Gendarm sprang in den Canal und brachte ein noch lebendes Kind heraus, das sich noch ganz in dem Zustande befand, in welchem es zur Welt gekommen war. Das Kind wurde sogleich in sorgfältige Pflege und ärztliche Behandlung genommen und erhielt von der Frau des Hauses die Nothtaufe. Es befindet sich jetzt in der akademischen Klinik, soll aber nach dem Urtheil der Aerzte wohl schwerlich mit dem Leben davonkommen, weil es am Hinterkopfe eine große Wunde hat und wie es scheint, sein Gehirn verletzt ist. Die sofort eingeleitete gerichtliche Untersuchung stellte heraus, daß das Kind von einer Magd des Nachbarhauses Morgens 6 Uhr geboren, bis zum Nachmittag von dieser in ihrem Bette verborgen und gegen 3 Uhr Nachmittags in einen Abtritt, gegen 18 Fuß in die Tiefe hinab, geworfen war. Die unnatürliche Mutter hatte noch mehrere Kübel voll Wasser nachgeschüttet und dadurch das Kind in den Canal des Nachbarhofes fortgeschwemmt, wo es gefunden wurde. Die Magd griff, als sie den Lärm und das Rufen beim Sprengen des steinernen Verschlusses des Canals hörte, die Flucht, wurde aber am folgenden Tage auf dem Wege zu einem benachbarten Dorfe von einem Polizeidiener gefangen genommen und hat bereits die That gestanden. Es sollen sich jetzt weitere Verdachtsgründe gegen dieselbe herausstellen, daß sie ein vor mehreren Jahren hier in der Klinik geborenes Kind ebenfalls bei Seite geschafft hat, indem man nicht weiß, wo dieses geblieben sein soll.

Aus Schleswig-Holstein, 24. Okt. Einer zuverlässigen Quelle zufolge darf man binnen Kurzem der Nachricht von einer Kabinettskrisis in Kopenhagen entgegensehen. Die Lage des

jetzigen Ministeriums gilt als eine durchaus hoffnungslose. Nachdem Rußland ganz entschieden und Frankreich ebenfalls, wenn auch mit einer gewissen Lauheit ihre Zustimmung zu der Russischen Depesche vom 24. September zu erkennen gegeben haben, getraut man sich in Kopenhagen nicht mehr, die Oeffnung des holsteinischen Budgets und die administrative Aussonderung Holsteins, Maßregeln, die nicht bloß im Ministerath beschlossen, sondern auch bereits vom König durch Unterzeichnung der betreffenden Ordonanzen sanktionirt worden sind — zur Ausführung zu bringen. Man kann sich nicht länger verhehlen, daß beide Maßregeln sehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen müssen.

Der zerbrochene Grabstichel.

Eine Kriminal-Geschichte.

(Fortsetzung.)

Das Geräthe und die Einrichtung des Hotels standen mehr im Einklang mit der Lage des Hauses als mit dem Rang seines Besitzers. Das Erdgeschos war an einen Schuhmacher vermietet, dessen Weib für die Reinigung und Instandhaltung der oberen Gellasse Sorge trug, worin Madame de l'Orme die paar Personen empfing, welche sie in geschäftlichen Angelegenheiten besuchten, denn freundliche Besuche empfing sie nie. Einige Stühle mit steifen Lehnen, etliche Tische mit dünnen Spinnestüben und einige viereckige Stückchen Teppich inmitten der stark gebohnten Fußböden bildeten das ganze Geräthe dieser öde aussehenden Zimmern. Auch das Privatzimmer der Gräfin war nicht viel üppiger möblirt, außer etwa in Einer Hinsicht, nämlich wunderlicher Weise mit einem Uebermaß von Spiegeln, mit welchen das ganze Zimmer ausgeschlagen schien. Wohin man sich auch wenden mochte, da begegnete einem das eigene Gesicht und das Zimmer erschien bis zum Erstickten angefüllt mit den zurückgestrahlten Spiegelbildern des Eingetretenen. Diese Einrichtung machte auf den Fremden anfangs eine sehr überraschende und befremdliche Wirkung; es bedünkte ihn als befände er sich in einem menschenüberfüllten Zimmer, und es mußten immer einige Minuten vergehen, ehe er entdeckte, daß die vermeintliche Menschenmenge nur eine Anhäufung von Spiegelbildern seines eigenen Ichs war. Bei Madam de l'Orme's Lebzeiten hatten übrigens keine Fremden hier Zutritt; dagegen strömten nach ihrem Tode desto mehr hier zusammen.

Das kleine Dienstpersonal dieses Hausstandes in dem düstern Hause bestand außer Madeleine, der Gattin des Schusters, noch aus einem Kutscher und einem Lakaien, welche nur zu bestimmten Zeiten ins Haus kamen, um Befehle für den Tag zu holen, und aus der Kammerjungfer der Madame de l'Orme, einem Mädchen von zwanzig Jahren Namens Julie, das allein von dem ganzen Dienstpersonal des Schlosses seiner Herrin in die Zurückgezogenheit von St. Bignold gefolgt war.

Julie allein hatte Zutritt in das Allerheiligste des dritten Stockwerks; niemand außer ihr durfte die Schwelle seiner eisenschlagenen Thüre überschreiten, niemand empfing auch nur den mindesten Grad von Vertraulichkeit von Seiten ihrer Herrin, als Julie. Man hatte seither vergebens sich bemüht, die Ursache dieses Vertrauens der Gräfin in ein so junges Mädchen zu ermitteln, obgleich manche über diese auffallende Erscheinung nachgrübelten, zumal da die Hofe in jeder Hinsicht einen so großen Kontrast mit ihrer Herrin bildete. Am nächsten wunderte man sich, daß Julie gar nichts von der harten kaischen Behandlung zu erfahren hatte, welche niemand entging, der mit Madame de l'Orme zu thun hatte. (Fortsetzung folgt.)

„Spaß muß sein!“

Wer das meint und sich und den Seinen für nur 10 Sgr. viele vergnügte Stunden bereiten will, kaufe sich das unter dem Titel: H. W. Hoop's aromatischer Anekdoten-Kraft-Extract neu erschienene und

700, sage Sieben Hundert, 700

witzige Anekdoten, spaßhafte Zeitungsanzeigen, poetische Anzüglichkeiten, launige und verfängliche Räthselfragen, pikante Zwiegespräche, heitere Stammbuchverse, drollige Grabchriften, zeitgemäße Einfälle und humoristische Gedankenspiele in buntem Miß-Maß enthaltende Buch.

Vorräthig bei

G. Schmid in Gmünd.